

# Satzung des Content Marketing Forum

## § 1 Zweck des Verbandes

- (1) Das Content Marketing Forum e.V. verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Interessen der im Bereich der inhaltsgetriebenen Unternehmenskommunikation und des inhaltsgetriebenen Marketings tätigen Dienstleistungs- und Lösungsanbieter sowie der Content Marketing betreibenden Unternehmen zu wahren, zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
  1. Förderung der Leistungsfähigkeit, des Erfolgs und der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsunternehmen durch fundierte Information und Beratung im Zusammenhang mit Content Marketing;
  2. Fundierung der Verbandsthemen durch Erhebungen und Beauftragung von Forschungsarbeiten, wie z.B. Statistiken, Befragungsaktionen, Reichweitenmessungen und Mediennutzungsanalysen; Kommunikation der entsprechenden Forschungsarbeiten anderer;
  3. Entwicklung, Etablierung und Evaluation von Qualitätsstandards im Content Marketing – insbesondere durch die Durchführung der Best of Content Marketing Awards und entsprechender Veranstaltungen;
  4. Förderung des Berufsnachwuchses;
  5. Durchführen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte;
  6. Fördern von Vernetzung und Austausch innerhalb der Berufsgruppe der im Content Marketing Tätigen sowie mit Vertretern aus Fachorganisationen, Verbänden, Wirtschaft, Politik und Lehre und Forschung;
  7. Angebot von Leistungen für Mitglieder und externe Interessenten; insbesondere Wirtschaftsmediation als Angebot des Verbandes sowie beratende Business-Support-Angebote, die von Mitgliedern erbracht werden;
  8. durch Kommunikationsmaßnahmen den Qualitätsanspruch von Content Marketing als Disziplin und die CMF-Mitglieder als diesem Anspruch verpflichtete Vertreter der Disziplin medial zu platzieren, mit proof points aus den BCM-Awards zu belegen und wichtige Business-Themen zu besetzen;
  9. mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der im Bereich des Content Marketing tätigen Dienstleistungsanbieter und Schaffenden sowie Content Marketing betreibenden Unternehmen wahrzunehmen;
  10. im Bereich Content Marketing unlauteren Wettbewerb jeder Art und alle Geschäftsmethoden, die gegen gute kaufmännische Sitten verstoßen, zu bekämpfen;
- (2) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur den Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

- 
- (3) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (4) Der Verband kann seine satzungsgemäße Arbeit in Fachgruppen verfolgen. Diese Fachgruppen werden unter Gesichtspunkten eines dauerhaften Themas oder zeitlich vorübergehender sachlicher Aufgaben auf Dauer oder auf Zeit (ad-hoc-Fachgruppe) gebildet. Fachgruppen können auch eingesetzt werden zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstandes.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen, rechtsfähigen Vereins und führt den Namen Content Marketing Forum e.V.
- (2) Sitz des Verbandes ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist beginnend mit dem 01.01.2015 das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat folgende Mitglieder
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ausschließlich juristische Personen, Personenvereinigungen oder Einzelkaufleute werden, die in Deutschland oder im deutschen Sprachraum der angrenzenden Länder gewerbliche Leistungen im Bereich des Content Marketing anbieten oder Content Marketing betreibende Unternehmen.
- (3) Fördermitglieder können Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstige Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen auf dem Gebiet des Content Marketing besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.
- (4) Die Bewerbungen um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat über die Aufnahme zu entscheiden. Der Bewerber hat sich in seiner Bewerbung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu verpflichten. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn

der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt oder nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verband nicht als zumutbar erscheinen läßt. Eine Zugehörigkeit des Anmeldenden zu einer dem Verband gleichartigen Vereinigung mit identischer Zielsetzung schließt grundsätzlich eine Verbandsmitgliedschaft aus. Hat eine Kartellbehörde die Aufnahme rechtskräftig angeordnet, soll die Anmeldung nicht abgelehnt werden, es sei denn, daß sich seit der Anordnung Ablehnungsgründe ergeben haben.

Die Aufnahme eines Mitglieds wird erst mit der Bezahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrags und der einmaligen Aufnahmegebühr wirksam. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder des Verbandes, deren Beitritt unmittelbar wirksam wird.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch den Tod eines Mitglieds oder, im Falle juristischer Personen oder Personenvereinigungen, durch deren Erlöschen
  - b) durch Austritt, der nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, wobei der Eingang der Erklärung beim Vorstand zur Fristwahrung maßgebend ist; eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht.
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - d) durch Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluß setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite dreieinhalb bis vier Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen oder die Anordnung der Kartellbehörde gemäß Absatz 2 letzter Satz weggefallen sind
  - b) das Mitglied vorsätzlich und nachhaltig gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt
  - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein persönliches Vermögen beziehungsweise sein geschäftliches Vermögen eröffnet ist.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder,**

##### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband, den Beirat und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand, lauterer Gebaren im Wettbewerb und gegebenenfalls die bei der Kartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, einem vom Vorstand zu benennenden Gremium aus Mitgliedern, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind sämtliche zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen, die insgesamt jedoch nicht pro Kalenderjahr einen Jahresbeitrag übersteigen darf.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Spenden, die einen Beitrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluß festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

- (4) Einwendungen und Einreden jeglicher Art gegen die Verpflichtung zur Bezahlung laufender Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr, gegen die Verpflichtung zur Bezahlung außerordentlicher Beiträge und Umlagen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mit derartigen Einreden oder

Einwendungen gegen außerordentliche Beiträge und Umlagen die Unwirksamkeit der Anforderung derartiger Beiträge oder Umlagen zugrunde liegenden Beschlußfassung der Mitgliederversammlung nachgewiesen wird.

## **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. fakultativ: der Beirat, der durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder nach Maßgabe dieses Paragraphen. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an Diskussionen und Beratungen zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Im Jahr der Gründung des Verbandes (1999) finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß durch einfachen Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich

ist.

(3) Die Ladung im Sinne des vorstehenden Absatzes dieses Paragraphen oder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können auch in elektronischer Form, etwa per E-Mail, übermittelt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wobei die Abberufung nur mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds für die verbleibende Amtszeit wirksam ist,
2. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
3. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
4. die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung),
5. einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung des Verbandes (§ 10 Abs. 3),
6. einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf von Wettbewerbsregeln des Verbandes,
7. die Ausschließung eines Mitglieds (§ 3 Abs. 4),
8. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 4,
9. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens (§ 12 der Satzung);
10. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Gleiches gilt für die Frage, ob Mitglieder an einer Präsenzmitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für das Verfahren im Wege der elektronischen Kommunikation gelten die Regelungen für eine Präsenzmitgliederversammlung entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind ordentliche Mitglieder und

-

Ehrenmitglieder. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Vorschlag des 2. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds, kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen und der vorhergehenden Diskussion von dem Versammlungsleiter einem Wahlleiter übertragen werden. Versammlungsleitung und Wahlleitung können auch von Gästen der Mitgliederversammlung übernommen werden. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Versammlungsleiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Zur Vertretung zugelassen sind ordentliche Mitglieder und deren organschaftliche Vertreter; juristische Personen können sich auch durch einen ihrer leitenden Angestellten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlußfähig auch bei zu geringer Beteiligung, doch wenigstens drei erscheinenden stimmberechtigten Mitgliedern. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Abstimmungen werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn ein Viertel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Im Übrigen bestimmt die Art der Abstimmung der Versammlungsleiter.

- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden. Ehrenmitglieder erhalten die Niederschrift der Mitgliederversammlung lediglich informatorisch.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem ersten Beisitzer, dem zweiten Beisitzer und dem dritten Beisitzer zusammen. Sofern keine ausländischen Verbandsmitglieder im Vorstand vertreten sind, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem ersten Beisitzer.

Sofern lediglich ein ausländisches Verbandsmitglied im Vorstand vertreten ist, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem ersten Beisitzer und dem zweiten Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber oder Mitinhaber ordentlicher Verbandsmitglieder sein oder organschaftliche Vertreter ordentlicher Verbandsmitglieder oder zu deren leitenden Angestellten gehören, was in geeigneter Weise nachzuweisen ist.

- (2) Hat der Verband ordentliche Mitglieder mit verschiedenen Nationalitäten, so soll jede Nationalität im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied entsprechender Nationalität repräsentiert sein. Im Hinblick hierauf gilt: Soweit lediglich ein ausländischer Kandidat zur Verfügung steht, ist das Amt des 2. Beisitzers für diesen reserviert. Soweit zwei ausländische Kandidaten zur Verfügung stehen, ist das Amt des 2. Beisitzers für einen Repräsentanten der schweizerischen Verbandsmitglieder, das Amt des 3. Beisitzers für einen Repräsentanten der österreichischen Verbandsmitglieder reserviert. Vorstehende Sätze gelten ferner nur insoweit, als nicht das eine und/oder andere Land durch den Vorsitzenden und/oder seinen Stellvertreter bereits repräsentiert sind. Wird ein zur Wahl stehender ausländischer Kandidat nicht auf ein reserviertes Amt gewählt, so bleibt das reservierte Amt unbesetzt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Gründungsvorstand hat eine Amtszeit von drei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Dabei hat er die allgemeinen Grundsätze der Compliance zu beachten. Er verpflichtet sich bei seinem Handeln den Werten der Integrität und Fairness sowie dem Grundsatz der Transparenz. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
  - a) der Vorstandsvorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.



- 
- (7) Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen insoweit befugt, als dies sich aufgrund von Einwendungen des Registergerichts im Verfahren zur Eintragung in das Vereinsregister oder durch Einwendungen des Finanzamtes im Verfahren der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als unabdingbar notwendig erweist. Insoweit ist der Vorstand auch zur Einlegung geeigneter Rechtsbehelfe befugt.

Der Vorstand kann einen Bevollmächtigten benennen, der im Namen des Vorstandes sämtliche Anmeldungen zum Vereinsregister unter Beifügung einer Urschrift und einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28.05.1999 vornehmen, der darüber hinaus erforderliche Erklärungen abgeben, Zustellungen und Mitteilungen entgegen nehmen sowie gegen etwaige Beschlüsse und Verfügungen des Amtsgerichts Beschwerde oder Einspruch einlegen kann.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat (§ 5 Ziffer 3) setzt sich nach Möglichkeit aus sieben Personen zusammen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Verbandes repräsentieren und nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für Wahl und Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 7 Abs. 1 bis Abs. 5) in entsprechender Weise.
- (2) Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Verbandes. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

### **§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

Zur Erledigung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsstelle schaffen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem oder mehreren Geschäftsführern. Sind mehrere Geschäftsführer tätig, so bestimmt der Vorstand einen Sprecher der Geschäftsführung.

Die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.

Der oder die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Ist die Stelle des/der Geschäftsführer(s) nicht besetzt, so gilt der Vorsitzende oder der vom Vorstand Beauftragte als Leiter der Geschäftsstelle.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Der Sprecher der Geschäftsführung (oder solange diese nicht bestellt ist: der Vorsitzende oder der vom Vorstand Beauftragte) verwaltet die Finanzen des Verbandes und legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht vor.

Die Prüfung der Finanzen geschieht jährlich kurz vor der Mitgliederversammlung durch einen von der letzten Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragt ihre Entlastung.

## **§ 11 Fachgruppen**

- (1) Der Vorstand ist befugt, Fachgruppen (§ 1 Abs. 4) zu den vom Verband vertretenen Themen einzurichten.
- (2) Der Vorstand benennt in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzenden der Fachgruppen und deren Stellvertreter.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

## **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern - mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen - entscheidet unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes München um die Berufung eines Schiedsrichters

ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen innerhalb von 4 Wochen seit Benennung/Bestellung des zweiten Schiedsrichters fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Mißlingt die Bestellung eines Obmanns, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes München um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.

Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung.

- (2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

*Stand 28.05.2020*